



Eckpunkte zu einer Gesundheitsförderungsstrategie Lebenswelt Hochschule 2019-2022

Stellvertretend für die Arbeitsgruppe des Arbeitskreises Gesundheitsfördernde Hochschulen:

Prof. Dr. Thomas Hartmann (Hochschule Magdeburg-Stendal, Magdeburg)

Prof. Dr. med. Eva Hungerland (Duale Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart)

Prof. Dr. Wolf Polenz (Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg)

Dr. Ute Sonntag (Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e. V.)

Der bundesweite Arbeitskreis Gesundheitsfördernde Hochschulen (AGH) wird ein Positionspapier für Hochschulen mit Eckpunkten einer Gesundheitsförderungsstrategie 2019 bis 2022 im Sinne des Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz) veröffentlichen. Anlass ist das Erscheinen des ersten Nationalen Präventionsberichts der Nationalen Präventionskonferenz (NPK) am 25. Juni 2019. Den zivilgesellschaftlichen Akteuren der „Lebenswelt Hochschule“ wurde es bisher nicht ermöglicht, ihre Kenntnisse und Vorstellungen einzubringen. Das Thema Lebenswelt Hochschule verdient eine kenntnisreiche und inhaltlich gestützte Berichterstattung. Auf Grund fehlender Berücksichtigung der Hochschulen im GKV-Leitfaden Prävention, in den Landesrahmenvereinbarungen und auf den drei Präventionsforen (2016-2018) ist vom Präventionsgesetz in der Lebenswelt Hochschule bisher noch zu wenig angekommen.

Wir nutzen daher das Präventionsforum 2019, um die Eckpunkte des Handlungsbedarfs zur Umsetzung der Gesundheitsförderungsstrategie im AGH und auf dem Präventionsforum zur Diskussion zu stellen.

Da der Nationale Präventionsbericht der NPK die Grundlage für die Umsetzung des Präventionsgesetzes der nächsten vier Jahre darstellt, wird von einer Arbeitsgruppe des AGH ein hochschulbezogenes Positionspapier mit Eckpunkten und einer darauf aufbauenden Gesundheitsförderungsstrategie erstellt. Im Zentrum stehen die wichtigsten Handlungsbedarfe zur Umsetzung der Gesundheitsförderungs- und Präventionsstrategie an Hochschulen. Hierbei werden - wie im Präventionsgesetz angelegt - auch die weiteren gesetzlichen Regelungen auf Bundes- und Landesebene zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeits- und Studienplatz Hochschule mit einbezogen.

Der bundesweite Arbeitskreis Gesundheitsfördernde Hochschulen sieht weiterhin erheblichen Handlungsbedarf, um das Präventionsgesetz vier Jahre nach in Kraft treten in den Hochschulen konsequent umzusetzen. Da es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt, bedarf es einer Strategie, die weitere bundes- und landesgesetzliche Regelungen zur Gesundheit und Sicherheit

so integriert, dass alle Personen – Studierende, Beschäftigte und wissenschaftliches Personal – an Hochschulen davon profitieren können. Um die Gesundheitsförderungsstrategie umzusetzen, sollten eine Reihe von Eckpunkten erfüllt sein, die im Folgenden nach Bundes- und Landesebene getrennt adressiert werden.

Handlungsbedarf Bundesebene

- Förderung eines unabhängigen Gesundheitsförderungs- und Präventionsberichtes „Hochschulen“ für den Zeitraum 2019-2022, um den Anforderungen des Präventionsgesetzes gerecht zu werden.
- Förderung einer eigenständigen und fundierten trägerübergreifenden Berichterstattung zur Entwicklung von Gesundheit und Sicherheit an Hochschulen in Anlehnung an die Präventionsberichterstattung der Nationalen Präventionskonferenz.
- Herstellung von Transparenz über die Fördermöglichkeiten und Beratungsangebote der Sozialversicherungs-Träger zur Gesundheitsförderung und Prävention durch eine zentrale, vom jeweiligen Träger unabhängigen Beratungsstelle für Hochschulen.
- Mehr trägerübergreifende Zusammenarbeit der Sozialversicherungs-Träger vor Ort in der Lebenswelt Hochschule.
- Offenlegung des angekündigten Konzepts der Gesetzlichen Unfallversicherungsträger (GUV) für die Lebenswelt Hochschule. Die GUV ist der zentrale Sozialversicherungs-Träger für die Gesundheit, Prävention und Sicherheit an Hochschulen.
- Die Aufhebung der Trennung von sogenannten „nicht-betrieblichen Lebenswelten“ (§20a) und „Betrieben“ (§20b) im Leistungsrecht des SGB V. Der Setting-Ansatz umfasst auch den betrieblichen Anteil in der Lebenswelt Hochschule.
- Erweiterung der Lebensphasenbezeichnung (bisher „Gesund aufwachsen“) zur Altersgruppe der Auszubildenden und Studierenden: „Gesund in Ausbildung und Studium“.
- Berücksichtigung der „Lebenswelt Hochschule“ in allen diesbezüglichen Informationsangeboten zum Präventionsgesetz wie z. B. unter: www.gkv-buendnis.de und www.npk-info.de.



- Erweiterung des GKV-Leitfadens Prävention um ein eigenständiges Kapitel zur Lebenswelt Hochschule sowie Beschreibung der Förderkriterien für Hochschulen. Der Verweis auf das Kapitel der „Lebenswelt Schule“ ist zu unspezifisch und wird der gesellschaftlichen Rolle, dem Autonomiestatus und dem Potenzial der Hochschulen für die Gesundheitsförderung nicht gerecht.
- Einrichtung von Modellvorhaben nach §20g SGB V z. B. zur Bestandsaufnahme und strukturellen Weiterentwicklung der Gesundheitsförderung an Hochschulen sowie von Instrumenten zur Qualitätssicherung bei Verhaltens- und Verhältnisprävention.
- Einhaltung gesundheitswissenschaftlicher Standards, wie es das Präventionsgesetz einfordert. Dies gilt z. B. für die Aufbereitung von Daten der Unfallversicherungsträger zum Unfallgeschehen der Studierenden im Hochschulbereich und den davon abzuleitenden Präventionsmaßnahmen sowie deren Durchführung und Evaluation.

Handlungsbedarf Landesebene und Landespolitik

- Übertragung der Präventionsleistungen und Handlungsfelder aus den Bundesrahmenempfehlungen der Sozialversicherungsträger für die Lebenswelt Hochschule in die jeweiligen Landesrahmenvereinbarungen.
- Berücksichtigung von Vertreter*innen der Hochschulen in den Landesstrukturen, die auf Basis des Präventionsgesetzes entstanden sind.
- Finanzielle Förderung von regionalen Vernetzungsstrukturen für gesundheitsfördernde Hochschulen.
- Novellierung der Landeshochschul- und Studierendenwerkesetze, so dass Gesundheitsförderung als Auftrag der Hochschulen mit Fokus auf ein zu entwickelndes hochschulisches Gesundheitsmanagement für Beschäftigte und Studierende mit entsprechender finanzieller Förderung gesetzlich verankert wird.
- Finanzielle Unterstützung z. B. der Landesstudierendenwerke, damit sie ihren bereits in 13 Bundesländern gesetzlich festgeschriebenen Auftrag zur Förderung der Gesundheit auch umsetzen können.
- Entwicklung studiengangspezifischer Lehrinhalte zum Thema: „Sicherheit, Gesundheitskompetenz und Gesundheitsförderung in Bildungseinrichtungen und Betrieben“, die in den akademischen Fächerkanon aufgenommen werden können.
- Förderung landesspezifischer Forschung zu Fragen der gesundheitsfördernden Hochschulen und ihre Vernetzung mit anderen Lebenswelten wie Kita, Schule, Betriebe und Kommune.

Der bundesweite Arbeitskreis Gesundheitsfördernde Hochschulen appelliert ...

- **... an die Hochschulen**, Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) und Studentisches Gesundheitsmanagement (SGM) mit der Zielrichtung eines hochschulischen Gesundheitsmanagements konsequent einzuführen und umzusetzen.
- **... an die Hochschulen**, ihre Aktivitäten im Gesundheitsmanagement in ihrem Hochschulmarketing aktiv darzustellen, um neue Studierende, Beschäftigte und wissenschaftliches Personal zu gewinnen.
- **... an die Hochschulen**, Entwicklung studiengangspezifischer Lehrinhalte zum Thema: „Sicherheit, Gesundheitskompetenz und Gesundheitsförderung in Bildungseinrichtungen und Betrieben.“
- **... an die Hochschulrektorenkonferenz**, eine Erklärung zur Notwendigkeit von Gesundheitsförderung an Hochschulen auf der Grundlage des Präventionsgesetzes und der zehn Gütekriterien des Arbeitskreises Gesundheitsfördernde Hochschulen zu verabschieden und es den Hochschulen damit zu erleichtern, diesen Weg einzuschlagen.
- **... an die Studierendenwerke**, die Gesundheitsförderung der Studierenden auf Grundlage des Präventionsgesetzes als Handlungsziel verstärkt zu fokussieren und die Hochschulen als verlässlicher Partner bei der Realisierung des Gesundheitsmanagements für Studierende aktiv zu begleiten.
- **... an die Landesregierungen**, die Gesundheitsförderung auf Grundlage des Präventionsgesetzes im Rahmen eines Gesundheitsmanagements für alle Statusgruppen als Pflichtaufgabe in die Hochschulgesetze aufzunehmen und ausreichende Mittel für die Realisierung bereitzustellen.
- **... an die zuständigen Landesministerien**, die Hochschulen in die Landesrahmenvereinbarungen aufzunehmen und die Hochschulen sowie deren landesspezifischen Organisationen in die jeweiligen Strukturen der Landesrahmenvereinbarungen zu berücksichtigen.
- **... an die Sozialversicherungsträger auf Bundes- und Landesebene**, die Lebenswelt Hochschule und ihre Mitglieder entsprechend den Bundesrahmenempfehlungen in die Umsetzung des Präventionsgesetzes verstärkt einzubeziehen.